

**Anlage 6
zum Antrag BEEG**

BESCHEINIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

(nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Antrag Nr. 4)

Wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können, bitte dieses Dokument zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen
(kostenfrei nach § 64 SGB X)

zentraler Thüringer Formularpool

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum	Aktenzeichen, soweit bekannt
<p>Frau Herr _____ geb. am _____ besitzt seit _____ (Elternteil) (genaues Datum)</p> <p>eine Niederlassungserlaubnis</p> <p>eine Aufenthaltserlaubnis nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____</p> <p>eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG wurde für den o.g. Elternteil abgegeben nein ja</p> <p>Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt nein ja</p> <p>Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG erteilt wurde: Wurde der Aufenthalt für mehr als sechs Monate zugelassen? nein ja</p> <p>Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i. V. m. Abs. 3 und 4) erteilt wurde: Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?</p> <p>nein</p> <p>ja, für eine/n Saisonbeschäftigte/n (§ 15a BeschVO) Au Pair (§ 12 BeschVO) entsandte/n Arbeitnehmer/in (§ 10 BeschVO) innerbetriebliche versetzte/n Arbeitnehmer/in (§ 19 Abs. 2 BeschVO)</p> <p>Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde: Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja</p> <p>einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____ nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____</p> <p>eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____</p>	

Datum, Unterschrift

Stempel der Behörde

Information für die antragstellende Person auf Blatt 2

Nur zur Information für die antragstellende Person:

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz (**AufenthG**) für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 19a Abs. 1 bis 5, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 36, 37, 38 sowie 38a Abs. 3 und 4 AufenthG.

In Fällen, in denen grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden muss, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis.

Es besteht jedoch **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- zum Zweck eines Studiums, eines Sprachkurses oder eines Schulbesuches (§ 16 AufenthG),
- zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 AufenthG), wenn der Aufenthalt für **höchstens sechs Monate** zugelassen wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m. Abs. 3 oder Abs. 4) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, wenn es sich um
Saisonbeschäftigte (§ 15a BeschV),
Au-Pairs (§ 12 BeschV) oder
entsandte bzw.
innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer/innen (§ 10 bzw. § 19 Abs. 2 BeschV) handelt,
- nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

Ausnahme:

Bei Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** ist ein Anspruch gegeben, wenn die Ausländerin / der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis.

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis **rechtzeitig beantragt** und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt.

Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.